

05/03
Benutzungsordnung
für städtische Schulsporthallen und Turnhallen
vom 16.02.1982

Der Gemeinderat hat am 16. Februar 1982 folgende Benutzungsordnung für städtische Schulsporthallen und Turnhallen beschlossen:

§ 1
Widmung

- (1) Die Schulsporthallen und Turnhallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Sindelfingen.
- (2) Die Schulsporthallen und Turnhallen dienen der Schuljugend und der sporttreibenden Bevölkerung zur sportlichen und turnerischen Betätigung. Gesellige und andere Veranstaltungen der Schulen und Sportvereine (Schulfeste, Vereinsfeiern, Versammlungen, Tanzveranstaltungen usw.) können auf Antrag genehmigt werden.
- (3) Die Stadt erwartet daher von allen Benutzern, dass sie die Schulsporthallen und Turnhallen mit den Nebenräumen und den Geräten schonend und pfleglich behandeln.

§ 2
Überlassung

- (1) Die Schulsporthallen und Turnhallen werden den örtlichen Schulen und den örtlichen sporttreibenden Vereinen, die dem Landessportbund angehören, nach einem besonderen Benutzungsplan für sportliche Zwecke überlassen.
- (2) Die Schulsporthallen und Turnhallen können im Einzelfall auch sonstigen Personen zur Benutzung überlassen werden, soweit der Benutzungsplan nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Anträge auf Überlassung der Schulsporthallen und Turnhallen außerhalb des Benutzungsplans sollen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Sportamt eingereicht werden. Art und Dauer der Benutzung sind anzugeben. Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Sportamt.
- (4) Beginn und Ende der im Benutzungsplan und in der Genehmigung festgelegten Übungszeiten sind einzuhalten. Wird vor Ablauf der eingeräumten Benutzungszeit die Benutzung aufgegeben, oder fällt die Benutzung aus, so ist der Hausmeister unverzüglich zu verständigen.

§ 3
Pflichten der Benutzer

- (1) Die Schulsporthallen und Turnhallen dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Schulsporthallen und Turnhallen durch Benutzergruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht des Lehrers oder eines verantwortlichen Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Diese verantwortliche Person ist dem Sportamt bzw. dem Hausmeister zu benennen.

- (3) Sportarten, bei denen eine Beschädigung der Hallen zu befürchten ist, sind zu unterlassen.
- (4) Der Turnboden darf nur in Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Der Zutritt von Personen, die nicht an der Turn- oder Übungsstunde teilnehmen, ist nicht gestattet. Ausgenommen davon ist die Zuschauertribüne.
- (5) Um eine Verschmutzung der Hallen zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen und dürfen nicht schon auf dem Weg zur Schulsporthalle oder Turnhalle getragen werden.
- (6) Die Geräte dürfen erst auf Anordnung und nach Freigabe durch den Turnlehrer oder Übungsleiter benützt werden.
- (7) Die Geräte sind nach Beendigung der Turn- bzw. Übungsstunde wieder geordnet an den für sie bestimmten Platz zu schaffen.
- (8) Beschädigungen oder Mängel sind sofort dem Hausmeister anzuzeigen. Für Beschädigungen haftet der Verursacher.
- (9) Fundgegenstände sind dem Hausmeister zu übergeben.
- (10) Das Rauchen in den Schulsporthallen, Turnhallen und auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.
- (11) Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet, während der Benutzung bzw. Veranstaltung im Zusammenwirken mit dem Hausmeister in den Hallen Ordnung zu halten und sie vor Beschädigungen zu schützen.
- (12) Änderungen in den Schulsporthallen und Turnhallen, insbesondere Ausschmückung, Absperrung, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Einbauten, Verschlänge und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung des Sportamtes vorgenommen werden. Auf Verlangen des Sportamtes sind vorgenommene Änderungen sofort und auf Kosten des Benutzers ohne Ersatzanspruch unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen.

§ 4

Einschränkung der außerschulischen Benutzung

- (1) Das Sportamt kann die Genehmigung widerrufen und die sonstige Räumung der Schulsporthallen und Turnhallen fordern, wenn
 - a) den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird;
 - b) besonders ergangene Anordnungen des Sportamtes nicht beachtet werden;
 - c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis das Sportamt die Schulsporthallen oder Turnhallen nicht zur Benutzung überlassen hätte;
 - d) die Schulsporthallen oder Turnhallen nicht für den genehmigten Zweck benutzt werden.
- (2) Der Hausmeister, als Beauftragter des Sportamtes, hat das Recht, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen und Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder für dauernd von der Benützung auszusperrern.

- (3) Irgendwelche Schadenersatzansprüche gegen die Stadt sind in den Fällen der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen.

§ 5 Entgelte

- (1) Für den regulären Trainings- und Wettkampfbetrieb, sowie Veranstaltungen in den Schulsporthallen und Turnhallen werden Nutzungsentgelte erhoben. Die einzelnen Tarifgruppen können der Entgeltordnung der Stadt Sindelfingen für kommunale Sportstätten (05/21) entnommen werden.
- (2) Bei Sonderveranstaltungen, kann das Sportamt eine Sondervereinbarung treffen.
- (3) Das Sportamt ist berechtigt, die Überlassung der Schulsporthallen und Turnhallen von der Zahlung eines Entgeltvorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Entgeltschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Terminänderungen oder Absagen sind spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung dem Sportamt mitzuteilen. Nichtabgesagte Zeiten werden einschließlich anfallender Nebenkosten dem Veranstalter/Ausrichter in Rechnung gestellt.

§ 6 Verwaltung

- (1) Die Schulsporthallen und Turnhallen werden bei außerschulischer Belegung durch das Sportamt verwaltet.
- (2) Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- (3) Der vom jeweiligen Benutzer benannte Beauftragte übernimmt die Aufsichtspflicht.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit

- (1) Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, insbesondere der Verkauf von Erfrischungen und dergleichen, in und auf dem Gelände der Schulsporthalle oder Turnhalle, bedarf der Genehmigung des Sportamtes. Das Sportamt kann dafür ein Entgelt erheben. Der Ausschank von Getränken in Gläsern ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Innerhalb der Schulsporthalle oder Turnhalle ist die Anbringung von Reklame nur nach Zustimmung durch das Sportamt erlaubt.

§ 8 Haftung für Beschädigungen

Der Benutzer (Veranstalter) hat für die schonende Behandlung der Schulsporthallen und Turnhallen und des Mobiliars zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die

in und an den Hallen, einschließlich des Mobiliars, durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Bediensteten und Beauftragten oder Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch die Besucher von der Veranstaltung entstanden sind. Die Stadt kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 9**Haftung für sonstige Schäden**

- (1) Die Stadt haftet nicht für etwaige aus Anlass der Benutzung der Sporteinrichtungen entstehende Personen- und Sachschäden.
- (2) Der Veranstalter (Benutzer) hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Schulsporthallen oder Turnhallen gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden.
Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter (Benutzer) verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

Er hat der Stadt beim Führen des Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, welcher der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- (3) Für abhanden gekommene oder verlorengegangene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (4) Erfüllungsort ist Sindelfingen, Gerichtsstand ist Böblingen.

§ 10

Die dem Sportamt nach dieser Benutzungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden in den Ortschaften von den Bezirksamtern wahrgenommen.

§ 11

Die Benutzungsordnung erstreckt sich nicht auf die Turn- und Festhalle Darmsheim/Maichingen. Die bestehende Benutzungsordnung vom Jahr 1974 gilt weiterhin. Diese Ordnung wurde am 01.04.1982 erlassen. Damit werden alle vorhergehenden schulsport- und Turnhallenbenutzungsordnungen außer Kraft gesetzt.